



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

18. November 2016

Mein Aktenzeichen 19 355-00001/2016-001
Dok.-Nr.: 2016/026995
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Jan Schneider
jan.schneider@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5182
06131/ 1617-5182

Rundschreiben Wohnsitzregelung § 12a AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Umgang mit der am 6. August 2016 mit dem Integrationsgesetz in Kraft getretenen Wohnsitzregelung in § 12a AufenthG (gültig bis 6. August 2019) bitte ich Folgendes zu beachten.

Zu Abs. 1

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird positive Bescheide mit einem Hinweisblatt versehen, in dem die Betroffenen über die Wohnsitzverpflichtung und die leistungsrechtlichen Regelungen aufgeklärt werden. Bei Neuerteilungen nach §§ 22 und 23 AufenthG sollte die Ausländerbehörde die Betroffenen entsprechend informieren. Das hierzu erstellte und übersetzte Informationsblatt des BAMF soll den Ländern zur Verfügung gestellt werden und wird dann zur weiteren Verwendung verteilt. Zudem wird geprüft, ob Ausländer in den Fällen der §§ 22 und 23 bereits im Ausland über die Wohnsitzverpflichtung informiert werden können.

Eine Wohnsitzverpflichtung nach S. 1 ist im Aufenthaltstitel bzw. auf dem Beiblatt zu vermerken. Bereits bei Antragstellung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels ist die Wohnsitzverpflichtung auf der Fiktionsbescheinigung zu dokumentieren.

In den Fällen des S. 2 entsteht keine Wohnsitzverpflichtung. Für die Prüfung der Voraussetzungen des S. 2 gilt:

- Zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen des S. 2 ist die Ausländerbehörde des Wegzugsorts mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Erfolgt keine Rückmeldung der Zuzugs-ABH innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt. Bei Beteiligung auf dem Postwege verlängert sich die Frist um drei Tage.
- Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des S. 2 muss ein gewisses Maß an Stetigkeit aufweisen. Anhaltspunkte werden vom BMAS mitgeteilt werden.
- Die Einkommensschwelle in S. 2 bezieht sich auf das steuerrechtliche Nettogehalt, ohne dass Absetzungen, etwa nach § 11b SGB II, vorgenommen werden. Der durchschnittliche monatliche Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II beträgt derzeit 710 Euro. Das BMAS beabsichtigt, den Betrag jährlich bundeseinheitlich zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Es ist nicht notwendig, das Nichtbestehen einer Wohnsitzverpflichtung im Aufenthaltstitel zu vermerken.

Ausländer, die nach dem 5. August 2016 bei bestehender Wohnsitzverpflichtung verzogen sind, müssen in das Bundesland, für das die Wohnsitzverpflichtung besteht, zurückziehen (für Umzüge vor diesem Datum, s.u. zu Abs. 7). Ausnahmen können sich aus Abs. 5 ergeben. Die Bestimmung des neuen Wohnortes im Zuweisungsbundesland übernehmen die Jobcenter. Dies gilt auch für Personen, die nach Rheinland-Pfalz zurückziehen müssen.

Die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung geht anderweitigen Wohnsitzverpflichtungen, etwa im Rahmen von Aufnahmeprogrammen nach § 23 AufenthG, vor.

Zu Abs. 2-4

Es ist nicht beabsichtigt, gem. Abs. 9 eine Rechtsverordnung zu den weitergehenden Beschränkungen nach Abs. 2-4 zu erlassen. In begründeten Einzelfällen können Beschränkungen nach diesen Absätzen im Ermessenswege auferlegt werden.

Zu Abs. 5

Nach Abs. 1 entstandene Wohnsitzverpflichtungen können allein nach den Vorgaben des Abs. 5 aufgehoben werden. Zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen des Abs. 5 ist die Ausländerbehörde am bisherigen Wohnort des Ausländers. Die Ausländerbehörde am neuen Wohnort muss der Feststellung zustimmen, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen die Ablehnung erklärt wird. Fristbeginn ist drei Tage nach Absendung des Zustimmungersuchens durch die zuständige Ausländerbehörde. Die beteiligte Ausländerbehörde kann der zuständige Ausländerbehörde mitteilen, dass nicht innerhalb der Frist eine Entscheidung getroffen werden kann.

Zu den Gründen der Aufhebung einer Verpflichtung führt der Bundesgesetzgeber aus (BT-Drs. 18/8615, S. 45 f.):

Unter Nummer 1 erfasst werden dabei Fälle, in denen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden (hierzu gehören auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes, das heißt studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs), sowie familiäre Bindungen an die Kernfamilie. Nummer 2 beinhaltet eine Härtefallregelung. Gründe für einen Härtefall können insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen. Insbesondere ist eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft. Auch kann eine Härte im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c mit Blick auf den besonderen Betreuungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen. Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Wohnortbindung besteht beispielsweise auch dann, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des

anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht, oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht. Für die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG entgegenstehen, ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen sind übertragbar die Auslegungshinweise in Ziffer 12.2.5.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 übertragbar. Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Es handelt sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Persönliche Interessen der Ausländerin oder des Ausländers können stärker berücksichtigt werden als beim Begriff des zwingenden Grundes.

Nr. 1 lit. b) ist so zu verstehen, dass auch Umzüge der Eltern zu ihren Kindern umfasst sind.

Zuziehende Ausländer, deren Verpflichtung nach S. 1 Nr. 2 aufgehoben wurde (Härtefälle), sind nach S. 2 als milderer Mittel zur Verpflichtung nach Abs. 3 und 4 erneut nach Abs. 1 S. 1 für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz zu verpflichten.

Nach Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5 S. 1 Nr. 1 aufgehobene Wohnsitzverpflichtungen leben bei Wegfall der Voraussetzungen nicht erneut auf.

Zu Abs. 7:

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen alle von der Rückwirkungsregelung umfassten Ausländer, die ihren Wohnsitz noch nicht gewechselt haben, in geeigneter Weise durch die Ausländerbehörden über das Bestehen der Wohnsitzverpflichtung in Kenntnis gesetzt werden. Dies kann etwa bei Behördenkontakten erfolgen. Eine Ergänzung des Aufenthaltstitels ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Es besteht ein Einverständnis der Länder, dass Ausländer, die vor dem 6. August 2016 in ein anderes Bundesland verzogen sind, als Härtefall nach Abs. 5 Nr. 2 anerkannt werden (s. Anhang). Es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Es ist eine erneute Verpflichtung

nach Abs. 1 für Rheinland-Pfalz in den Aufenthaltstitel einzutragen. Zuständig für die Anerkennung als Härtefall ist bei bereits erfolgtem Umzug die Ausländerbehörde am rechtmäßig begründeten Wohnort.

Verhältnis zu Wohnsitzverpflichtungen nach § 12 Abs. 2 AufenthG oder aufgrund Aufnahmeprogrammen

Ausländern, die die Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG erfüllen, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber vor dem 1. Januar 2016 erfolgte, wurden bislang regelmäßig Aufenthaltserlaubnisse erteilt, die mit einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12 Abs. 2 verbunden wurden. Diese Ausländer sollen gegenüber von der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG betroffenen Ausländern weder besser noch schlechter gestellt werden.

Deshalb ist bei diesen Ausländern im Rahmen der Verlängerung des Aufenthaltstitels auch die Wohnsitzverpflichtung nach § 12 Abs. 2 AufenthG zu verlängern, wenn die bisherige Verpflichtung weniger als drei Jahre Bestand hatte. Die erneute Wohnsitzverpflichtung ist zeitlich so zu begrenzen, dass sich seit Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis insgesamt eine Wohnsitzverpflichtung von drei Jahren Dauer ergibt.

Auf Wohnsitzverpflichtungen nach § 12 Abs. 2 AufenthG ist § 12a Abs. 5 AufenthG entsprechend anzuwenden.

Leistungsrechtliche Regelungen

Es wird auf die angehängte Verfahrensregelung des MSAGD verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jan Schneider

Anlagen

1. Einverständnis der Länder, „Umsetzung der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG in Bezug auf Personen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 6. August 2016 im Sinne von § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder denen in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde“
2. MSAGD, „Verfahrensregelung zu § 36 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“
3. BMAS, „Anforderungen an die Dauer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führt.“

**Umsetzung der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG in Bezug auf Personen,
die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 6. August 2016
im Sinne von § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG als Schutzberechtigte anerkannt
wurden oder denen in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 oder
25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde**

Im Nachgang der Bund-Länder-Besprechung zur Umsetzung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG am 13. September 2016 stimmen die Länder darin überein, dass ein Härtefall gemäß § 12a Abs. 5 Nr. 2 c) AufenthG angenommen wird, wenn eine der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG iVm. § 12a Abs. 7 AufenthG unterliegende Person nach dem 31.12. 2015 und vor dem 6.8.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat; es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Die betroffene Person unterliegt einer neuen Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz begründet hat.

Diese Vereinbarung wird in dem Verständnis geschlossen, dass Nordrhein-Westfalen an seiner Praxis im Sinne des Erlasses vom 28.09.2016 weiterhin festhält.

Der Bund erhebt gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken.



Verfahrensregelung zu § 36 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Regelung der Zuständigkeit bei Leistungsfällen mit einer Wohnsitzzuweisung nach § 12a Absatz 1 – 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Zusammenfassung:

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 wurde § 12a Aufenthaltsgesetz eingefügt. Hiermit wurden für Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, Wohnsitzregelungen getroffen. Flankierend dazu wurden Regelungen zur Zuständigkeit in § 22 Absatz 1a und § 36 Absatz 2 SGB II getroffen.

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Passives Leistungsrecht“ wurde am 20.09.2016 die nachfolgende Verfahrensregelung mit dem BMAS, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und der BA abgestimmt.

Sie regelt die Zuständigkeit der Jobcenter für Personen mit einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 – 4 Aufenthaltsgesetz und ersetzt damit die bisherigen Regelungen.

Zuständiges Jobcenter nach § 36 Absatz 1 und 2 SGB II

I. Allgemein

Die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters ergibt sich aus **§ 36 SGB II**.

Für Ausländer, auch die, die als Schutzberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder die nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (im Folgenden: Schutzberechtigte) gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen. Es ist das Jobcenter örtlich zuständig, in dessen Gebiet der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz nimmt. Befindet sich der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung (meist wohl = Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG) noch in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft liegt. Hat der/die Schutzberechtigte noch keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, tritt an dessen Stelle der tatsächliche Aufenthalt.

Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts:

Ob ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, insbesondere gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I. Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend weilt (s. Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, dort Rz. 7.2).

II. Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 Absatz 2 SGB II

Für Schutzberechtigte, die ab dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragen, gilt § 36 Absatz 1 SGB II in der Regel nicht.

Hinweis: § 36 Absatz 2 SGB II ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Bei allen Anträgen die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden, hat sich die Zuständigkeit unabhängig von einer eventuell mit oder nach dem 6. August 2016 erfolgten Zuweisung, nach § 36 SGB II a.F. bestimmt und damit allein danach, ob die Person ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Gebiet des angegangenen Jobcenters hatte.

Diesen Schutzberechtigten kann kraft Gesetzes nach § 12a Absatz 1 AufenthG bezogen auf ein bestimmtes Land oder ergänzend nach § 12a Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG durch landesinterne Wohnsitzzuweisung ein Wohnsitz zugewiesen sein. Liegt eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG vor, bestimmt sich das örtlich zuständige Jobcenter nach **§ 36 Absatz 2 SGB II**.

Findet § 36 Absatz 2 Anwendung gilt folgendes:

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Damit wird sichergestellt, dass der/die Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem anderen als dem in der Wohnsitzzuweisung bestimmten Ort begründet.

Hinweis: Durch die gesetzliche Ergänzung in § 36 Absatz 2 SGB II hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine ausländerrechtliche Zuweisung maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit sein soll. Der bisher vertretenen Auffassung einiger Gerichte, auch der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Gebiets der ausländerrechtlichen Zuweisung könne eine Zuständigkeit begründen (vgl. z. B. LSG NRW, 25.02.2016, L 7 AS 1391/14, Rn. 31, juris, m. w. N.), wurde die Argumentationsgrundlage entzogen.

Die Überprüfung des Bestehens einer Wohnsitzzuweisung und damit der Anwendung des § 36 Absatz 2 SGB II, ist abhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung. Es ist wie folgt zu unterscheiden:

- Anerkennung ab dem 1. Oktober 2016
- Anerkennung im Zeitraum 6. August 2016 - 30. September 2016
- Anerkennung im Zeitraum 1. Januar 2016 - 5. August 2016

Hinweis: Für die Bearbeitung eines Antrags ist es grundsätzlich notwendig, dass soweit vorhanden sowohl die Aufenthaltsgestattung, der Anerkennungsbescheid als auch der Aufenthaltstitel vorgelegt wird.

Angaben im Anerkennungsbescheid: Neben den persönlichen Daten, die sich aus dem Bescheid ergeben, ergibt sich aus diesem auch, in welches Bundesland der/die Schutzberechtigte zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Dies ergibt sich durch Abgleich mit der Adresse, an die der Anerkennungsbescheid zugestellt worden ist. Der Wohnsitz an dem der Ausländer seinen Bescheid zugestellt bekommt, befindet sich in dem Bundesland, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (§§ 56 Absatz 1 S. 1, 47 AsylG).

A. Verfahren bei Anerkennung ab 1. Oktober 2016 (Normalfall)

Bei allen SGB II Schutzberechtigten, die nach dem 1. Oktober 2016 anerkannt werden, findet § 36 Absatz 2 nur Anwendung, wenn sich aus dem Aufenthaltstitel oder einem entsprechenden Dokument selbst ergibt, dass eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht.

Hinweis: Als entsprechende Dokumente dürfen nur solche berücksichtigt werden, die von einer Ausländerbehörde (ABH) oder einer anderen oberen oder obersten Landesbehörde ausgestellt worden sind. Aus dem Dokument muss sich ergeben, dass eine einzelfallbezogene Entscheidung bezüglich einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG durch die zuständige ABH getroffen wurde und diese Entscheidung dem/der Schutzberechtigten auch zugewiesen ist.

Der Anerkennungsbescheid an sich ist kein geeignetes Dokument, aus dem sich eine Zuweisung ergeben kann. Er enthält keine einzelfallbezogene Entscheidung zu § 12a AufenthG, sondern nur Indizien für die Ermittlung des zugewiesenen Bundeslandes.

Ob eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht, ergibt sich aus dem von dem/der Schutzberechtigten bei der Antragstellung vorzulegenden Aufenthaltstitel. Eine bestehende Wohnsitzzuweisung wird im Chip des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) gespeichert und auf einem Zusatzblatt schriftlich ausgewiesen. Auf der Vorderseite des eAT ist unter Anmerkungen, neben der den Aufenthalt begründenden Norm, der Text „siehe Zusatzblatt“ vermerkt. Ist dieser Vermerk vorhanden, ist das Zusatzblatt anzufordern.

Bei jeder Antragstellung, auch wenn es sich um eine Wiederbewilligung handelt, sind entsprechende Angaben zu überprüfen und im Bearbeitungsprotokoll zu vermerken.

Bei jeder Antragsstellung ist der/die Schutzberechtigte darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Jobcenter unverzüglich über jede Änderung seines Aufenthaltsrechts Mitteilung zu machen (§ 60 SGB I).



Hinweis: Eine Überprüfung und Festlegung, ob eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG besteht, erfolgt allein durch die zuständige ABH. Durch die ABH erfolgt auch die Prüfung nach § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG, ob eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wohnsitznahme gemäß der Zuweisungsentscheidung vorliegt. Ist kein Zusatzblatt vorhanden bzw. in diesem kein Vermerk zur Wohnsitzzuweisung aufgeführt, hat die ABH eine Ausnahme festgestellt und keine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen.

1. Zuständigkeitsbestimmung bei positiver Angabe einer Wohnsitzzuweisung gem. § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel, dass eine Wohnsitzzuweisung gem. § 12a Absatz 1 bis Absatz 3 AufenthG besteht, ist § 36 Absatz 2 SGB II anzuwenden.

In diesen Fällen ergibt sich die Zuständigkeit wie folgt:

1.1 Zuweisung in ein Bundesland

Gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird ein Schutzberechtigter einem Bundesland zugewiesen. Der gewöhnliche Aufenthalt kann an jedem beliebigen Ort des zugewiesenen Bundeslandes begründet werden, sofern keine weiteren Einschränkungen gem. § 12a Absatz 2 - 4 AufenthG bestehen (s.u.).

Die Zuständigkeit innerhalb des zugewiesenen Bundeslandes bestimmt sich dann nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II, also dem gewöhnlichen/tatsächlichen Aufenthalt (§ 36 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 letzter HS). Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes kann keine örtliche Zuständigkeit begründen.

1.2 Zuweisung zu einem bestimmten Ort

Gem. § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG kann die/der Schutzberechtigte einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zugewiesen werden.

Das Jobcenter, in dessen Gebiet die/der Schutzberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen hat (§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II) ist zuständig, wenn auch der gewöhnliche Aufenthalt in dem zugewiesenen Gebiet begründet worden ist.

1.3 Negative Zuweisung

Gem. § 12a Absatz 4 AufenthG kann die/der Schutzberechtigte verpflichtet werden, seinen/ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen (negative Wohnsitzzuweisung). Wird eine negative Wohnsitzzuweisung ausgesprochen, liegt auch immer eine Zuweisung nach § 12a Absatz 1 AufenthG vor. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Begründet der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Aufenthalt in einem Gebiet, in dem er/sie gemäß der Auflage nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Wohnsitz nicht nehmen darf, ist die Zuständigkeit eines Jobcenters ausgeschlossen.

2. Antragstellung bei unzuständigem Jobcenter

Stellt ein/e Schutzberechtigte/r einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem unzuständigen Jobcenter, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (2.1.). Das unzuständige Jobcenter kann zudem verpflichtet sein, vorläufige Leistungen zu erbringen (2.2.).

2.1 Weiterleitungspflicht des unzuständigen Jobcenters

Fall 1: *A wird nach dem Königsteiner Schlüssel Bundesland X zugewiesen. A stellt seinen Asylantrag in Bundesland X. Der Asylantrag wird am 1.10.2016 positiv beschieden, A ist asylberechtigt. A fährt zu Bekannten ins Bundesland Y und nimmt dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. A bezieht zunächst keine Leistungen nach dem SGB II. Am 15.10.2016 erhält A seinen eAT mit dem Zuweisungsvermerk gem. § 12a Absatz 1 AufenthG für das Bundesland X. Bundesland X macht keine weitere Zuweisung gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG. Am 20.10.2016 stellt A einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem Jobcenter im Bundesland Y, in dem er sich immer noch gewöhnlich aufhält.*

Gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB I sind Anträge beim zuständigen Jobcenter zu stellen. Nur dieser kann einen Bewilligungsbescheid erlassen.

Kann eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden bzw. wird die Unzuständigkeit festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

2.1.1 Entgegennahme des Antrags

Ein Antrag bei einem unzuständigen Jobcenter ist nicht unwirksam.

Ein unzuständiges Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I verpflichtet, jeden Antrag entgegenzunehmen. Eine Annahme darf grundsätzlich nicht verweigert werden, auch dann nicht, wenn der Antrag für unzulässig oder unbegründet gehalten wird.

Das unzuständige Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 2 SGB I verpflichtet, den Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (s.u.), eine reine Verweisung des Antragsstellers an das zuständige Jobcenter ist nicht ausreichend.

2.1.2 Ermittlung des zuständigen Jobcenters

Das unzuständige Jobcenter hat das mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Zukunft zuständig werdende Jobcenter zu ermitteln. Dabei gilt die allgemeine Hinwirkungspflicht und für den/die Schutzberechtigte/n die allgemeine Mitwirkungspflichten entsprechend den §§ 60 ff. SGB I. Dies bedeutet: Ein/e Schutzberechtigte/r, der/die einem Bundesland gem. § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen ist und einen Antrag bei einem Jobcenter außerhalb dieses Bundeslandes stellt, ist darauf hinzuweisen, dass er/sie innerhalb des ihm/ihr zugewiesenen Bundeslandes und etwaiger Beschränkungen nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Aufenthalt frei wählen kann. Er/Sie ist aber gleichzeitig verpflichtet, sich in dem entsprechenden Gebiet aufzuhalten, um überhaupt Leistungen erhalten zu können. Ohne die Begründung eines zulässigen Aufenthalts kann weder die Weiterleitung noch die Bearbeitung des Antrages erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der/die Schutzberechtigte entsprechend den Pflichten des § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I zur Angabe eines Wohnsitzes verpflichtet ist. Gibt der/die Schutzberechtigte/r einen Ort/ein Gebiet in dem zugewiesenen Bundesland an, an dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weiterzuleiten. Welches Jobcenter dies ist, kann auf der Internetseite: <https://www.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo> ermittelt werden. Der/die Schutzberechtigte ist weiter darauf hinzuweisen, dass er/sie sich bei dem Jobcenter, das er/sie ausgewählt hat, melden muss, damit der Antrag weiter bearbeitet werden kann.

Ist der/die Schutzberechtigte gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG einem bestimmten Gebiet zugewiesen, ist er/sie auf das Recht und die Pflicht hinzuweisen, in diesem Gebiet seinen/ihren Wohnsitz zu nehmen. Der Antrag ist an das Jobcenter in dem zugewiesenen Gebiet weiterzuleiten und wie unter 2.2. dargelegt, zu verfahren.

Ob das Jobcenter im zugewiesenen Gebiet den ihm zugewiesenen Antrag bearbeitet und gegebenenfalls Leistungen bewilligt, bestimmt sich danach, ob der/die Schutzberechtigte in dem Zuständigkeitsgebiet auch tatsächlich einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Die Weiterleitungspflicht gilt nur für Anträge und nicht für Verfahrenshandlungen eines/r Schutzberechtigten.

Ergebnis zu Fall 1: Das Jobcenter im Bundesland Y erklärt gegenüber A, dass es unzuständig ist und dass nur ein Jobcenter im Bundesland X zuständig sein kann. Das Jobcenter im Bundesland Y legt A eine Liste mit möglichen Gebieten im Bundesland X, in denen er einen Aufenthalt begründen kann, vor und weist ihn darauf hin, dass reguläre Leistungen nach dem SGB II nur bewilligt werden können, wenn in einem dieser Gebiete ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird.

Wählt A ein Gebiet im Bundesland X aus und teilt dies dem Jobcenter im Bundesland Y mit, wird der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weitergeleitet. Dieses bearbeitet den Antrag, sobald A seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Zuständigkeitsbereich begründet hat und A sich bei dem Jobcenter im Bundesland X meldet.

2.1.3 Unkenntnis des zuständigen Jobcenters

Grundsätzlich gilt, ein unzuständiges Jobcenter darf die Annahme eines bei ihm gestellten Antrag nicht unter Berufung auf die Unzuständigkeit ablehnen. Es kann seine Unzuständigkeit feststellen und daraufhin den Antrag weiterleiten.

Wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller der Weiterleitung an das örtlich zuständige Jobcenter widerspricht oder der von dem/der Schutzberechtigten angegebene Wohnsitz nicht besteht oder sich nicht feststellen lässt. Das zuständige Jobcenter ist in diesen Fällen nicht ermittelbar. Dies gilt auch, wenn nur ein solcher Wohnsitz angegeben wird, an dem der/die Schutzberechtigte aufgrund der Zuweisung nach § 12a Absatz 1 oder 4 AufenthG keinen Wohnsitz nehmen darf. Gibt der/die Schutzberechtigte/r trotz entsprechender Erläuterungen kein Gebiet an, in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist das Jobcenter nicht ermittelbar und der Antrag kann wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden. Die entsprechende Beratung des/der Schutzberechtigten ist zu dokumentieren. In dem Ablehnungsbescheid ist der entsprechende Fall aufzunehmen.

Umsetzung zu Fall 1: A wird über die Möglichkeiten, wo er einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen kann, aufgeklärt. Die Aufklärung wird dokumentiert. A gibt trotz der Aufklärung kein Gebiet an, in dem er seinen Aufenthalt begründen möchte. Der Antrag wird abgelehnt. In dem Ablehnungsbescheid ist aufzuführen, dass A sich verweigert hat, einen zukünftigen regelmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt anzugeben.

2.2 Vorläufige Leistungen durch unzuständiges Jobcenter

Liegen die materiellen Voraussetzungen der Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II grundsätzlich vor und können Leistungen nach dem SGB II nur deswegen nicht bewilligt werden, weil die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt unverschuldet noch nicht in dem nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG zugewiesenen Gebiet begründen konnte und es daher noch an einem örtlich zuständigen Jobcenter fehlt, sind analog § 43 SGB I vorläufige Leistungen durch das angegangene unzuständige Jobcenter zu gewähren.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich entsprechend § 43 SGB I nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen es dem/der Schutzberechtigten ermöglichen, seinen akuten Lebensunterhalt zu decken, und sollten sich grundsätzlich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren. Die Höhe von KdU richtet sich nach den Regelungen des Jobcenters, das die Leistungen gewährt. § 22 Absatz 1a SGB II findet keine Anwendung.

Die vorläufigen Leistungen sollten grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt werden. Im Einzelfall kann die Gewährung von Leistungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angemessen sein. Hat der/die Schutzberechtigte vor Ablauf dieses Zeitraums bereits den Umzug durchgeführt und sich bei dem dann zuständigen Jobcenter gemeldet, sind die vorläufig gewährten Leistungen nach den allgemeinen Regelung des § 42 Absatz 2 SGB I auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

Abwandlung Fall 1: A gibt an, dass er in die Stadt S im Bundesland X ziehen möchte. Das Jobcenter im Bundesland Y leitet den Antrag an das Jobcenter in der Stadt S weiter. Das Job-center im Bundesland Y bewilligt A vorläufige Leistungen für 6 Wochen. 4 Wochen nach Bewilligung der vorläufigen Leistungen ist A in die Stadt S gezogen und meldet sich beim Jobcenter in der Stadt S. Dieser bewilligt den Antrag unter Anrechnung der vorläufig gewährten Leistungen.

3. Sonderfall: Zuständigkeitsbestimmung wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein eAT vorliegt, sondern nur ein Anerkennungsbescheid

Wird eine Person als schutzberechtigt anerkannt, erhält er/sie zunächst vom BAMF einen feststellenden Anerkennungsbescheid, aus dem sich der Wohnort zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt. Die Mitteilung über die Bestandskraft des Bescheides wird auch an die zuständige ABH gesandt, die den eAT ausstellt und auch erst eine Entscheidung zum Bestehen einer Zuweisung nach § 12a AufenthG trifft. Die Leistungsberechtigung selbst besteht aber bereits nach Ablauf des Monats in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde (Erlaubnisfiktion).

Hinweis: Die Leistungsberechtigung an sich besteht auch, wenn zwar kein eAT, aber eine Fiktionsbescheinigung vorliegt (§ 81 Absatz 5 AufenthG).

In den Fällen, in denen der/die Schutzberechtigte/r zum Nachweis seiner/ihrer Leistungsberechtigung lediglich einen Anerkennungsbescheid des BAMF vorlegt, welcher noch keine Angaben zu einer Wohnsitzzuweisung haben kann, ist wie folgt zu verfahren:

3.1 Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Der Schutzberechtigte ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dazu angehalten alle Unterlagen, die ihm zur Verfügung stehen, vorzulegen. Stimmt das Bundesland, dem dieser Ort zugehört mit dem Bundesland überein, in dem das angegangene Jobcenter liegt, ist das Jobcenter zuständig und kann nach den allgemeinen Grundsätzen einen Bewilligungsbescheid nach den allgemeinen Regelungen erlassen.

Hinweis: zur Ermittlung des Bundeslandes, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens zugewiesen wurde, vgl. Ausführungen unter II.

Die Zuständigkeit ist sowohl im Fall, dass eine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 2 SGB II), als auch wenn keine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II) gegeben.

Hinweis: Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht wird und der Aufenthaltstitel eine entsprechende Zuweisung enthalten wird. In diesen Fällen, ist zu verfahren, als wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (s.u. 3.2).

3.2 Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

In diesen Fällen kann die Zuständigkeit noch nicht abschließend geklärt werden.

3.2.1 Gewährung von vorläufigen Leistungen

Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

3.2.2 Anfrage an zuständige ABH

Das Jobcenter hat die zuständige ABH aufzufordern, unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen Angaben dazu zu machen, ob der/die Schutzberechtigte einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG unterliegt. Die Frist kann entsprechend verkürzt werden, je nachdem, wie lange die Ausstellung des Anerkennungsbescheides bereits zurück liegt. Je länger der Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt, desto kürzer kann die Frist gesetzt werden. Im Übrigen gilt der allgemeine Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X).

Hinweis: *Hat das Jobcenter bereits Erkenntnisse darüber, dass der Schutzberechtigte oder eine Person mit der er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen hat, einen Integrationskurs oder eine sonstige Maßnahme, die zur Integration beitragen soll begonnen hat, soll es diese der für die Ausstellung des Aufenthaltstitel zuständigen ABH mitteilen.*

Dies gilt für alle Fälle in denen eine Abfrage bei einer ABH erfolgt.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung der ABH, wird davon ausgegangen, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt und das Jobcenter ist fortan gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Ansonsten ist wie oben dargelegt die Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Zuweisung zu bestimmen.

Hinweis: *Um auf die geänderten Umstände, die sich aus einer verspäteten Rückmeldung der ABH ergeben angemessen reagieren zu können, kann der Bewilligungszeitraum entsprechend kurz festgelegt werden. Erhält das angegangene Jobcenter erst nach Bewilligung der Leistungen eine Rückmeldung der ABH, dass eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG besteht, ist wie im Fall des nachträglichen Zuständigkeitswechsels zu verfahren (s. u.).*

Dieser Hinweis gilt für alle Fälle in denen eine Rückmeldung der ABH fehlt und deshalb reguläre Leistungen nach dem SGB II zu erbringen sind.

B. Anerkennung zwischen 6. August 2016 - 30. September 2016 (Übergangsfall)

Wurde ein Schutzberechtigter zwischen dem 6. August 2016 - 30. September 2016 anerkannt, hängt es von der jeweiligen Praxis der einzelnen Bundesländer ab, ob bereits eine Eintragung zur Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel erfolgt ist (oder ein entsprechendes Dokument Angaben dazu enthält). Liegt eine solche vor, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt. Bei Schutzberechtigten die in diesem Zeitraum anerkannt wurden bzw. deren Aufenthaltstitel in diesem Zeitraum ausgestellt wurde, kann jedoch aus dem Umstand, dass keine Angaben zu einer Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel enthalten sind, nicht geschlossen werden, dass auch tatsächlich keine Zuweisung erfolgt ist. In diesen Fällen ist wie folgt dargelegt, vorzugehen:

1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid oder Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig und es werden Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen bewilligt.

Hinweis: Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II.

Teilt die ABH mit, dass eine Zuweisung nach § 12a AufenthG besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt.

Fall 2: A wurde dem Bundesland X zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen. Die Anerkennung erfolgt am 10.8.2016 und A ist somit gem. § 12a AufenthG dem Bundesland X zugewiesen. Am 30.8.2016 erhält A seinen eAT, Angaben zu § 12a AufenthG enthält dieser nicht. A reist in das Bundesland Y und begründet dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Am 1.9.2016 beantragt A im Bundesland Y SGB II-Leistungen. Das Jobcenter überprüft die Angaben im eAT. Da A den Antrag nicht in dem Bundesland, dem er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen war stellt, kontaktiert das angegangene Jobcenter die ABH im Bundesland X, die den eAT ausgestellt hat und bittet um unverzügliche Auskunft zu einer bestehenden Zuweisung. Es erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist. Der Antrag von A wird vom angegangenen Jobcenter weiter bearbeitet und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Das angegangene Jobcenter ist gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

C. Anerkennung zwischen 1. Januar 2016 - 5. August 2016 (Altfälle)

Bei Schutzberechtigten, die zwischen dem 1. Januar 2016 - 5. August 2016 anerkannt wurden ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig.

Hinweis: Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist

2.1 Wohnsitz wurde in dem Bundesland vor dem 6. August 2016 begründet.

Wurde der Wohnsitz vor dem 6. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich in den Altfällen aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Das angegangene Jobcenter muss mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

Dies gilt nicht, wenn die zuständige Landesregierung die Jobcenter darüber informiert hat, dass in den Altfällen eine Rückfrage bei der zuständigen ABH nicht geboten ist. Das angegangene Jobcenter ist dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

2.2 Wohnsitz wurde in dem Bundesland nach dem 5. August 2016 begründet.

Wurde der Wohnsitz in den Altfällen nach dem 5. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

III. Änderungen der Umstände nach Leistungsbewilligung

D. Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Leistungsbewilligung

1. Auswirkungen auf Bewilligungsbescheid

Wechselt die/der Schutzberechtigte nachdem ein Bewilligungsbescheid von dem zuständigen Jobcenter erlassen worden ist, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat dies die regulären Rechtsfolgen. Sobald ein Fall des § 7 Absatz 4a SGB II vorliegt, erhält der /die Schutzberechtigte entsprechend keine Leistungen mehr. Liegt der neu begründete gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des zugewiesenen Gebiets kommt auch eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides gem. § 48 SGB X und eine Weiterleistungspflicht nach § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Betracht.

Fall 4: A hat in dem ihm zugewiesenen Bundesland Leistungen beantragt, diese wurden bewilligt. 3 Monate nach Leistungsbewilligung verlegt A seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen anderen Ort außerhalb des zugewiesenen Gebiets. Es kommt eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X in Betracht, liegt der neue Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs entfällt der Anspruch gem. § 7 Absatz 4a SGB II.

2. Verfahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraums

Läuft ein Bewilligungszeitraum aus und hat der/die Schutzberechtigte mittlerweile seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Ort begründet, hat das neu angegangene Jobcenter entsprechend den obigen Ausführungen, abhängig vom Zeitraum, in dem der/die Schutzberechtigte erstmals anerkannt wurde, eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durchzuführen und eventuelle Rückfragen bei den ABH zu stellen.

E. Erlass einer Zuweisung und eines damit verbundenen Zuständigkeitswechsels nach Leistungsbewilligung

Gem. § 12a Absatz 7 AufenthG wurde allen Schutzberechtigten, die nach dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen bzw. kann ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass auch Schutzberechtigten, die bereits einen gewöhnlichen / tatsächlichen Aufenthalt begründet haben und bereits Leistungen nach dem SGB II beziehen, ein abweichender Wohnsitz zugewiesen wurde bzw. zugewiesen werden kann.

War das den Bescheid erlassende Jobcenter zum Zeitpunkt der Bewilligung zuständig, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, ob die Leistungen entsprechend des Bewilligungsbescheides weiter gewährt werden oder der Bewilligungsbescheid für die Zukunft aufgehoben werden kann oder muss. Hierbei sind die generellen Mitwirkungspflichten von Leistungsberechtigten und Kriterien des Vertrauensschutzes zu beachten.

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraums dem/der Leistungsbezieher/in ein Wohnsitz gem. § 12a AufenthG zugewiesen und wird dies bekannt, ist der/die Schutzberechtigte auf die Rechtsfolgen, insbesondere auf die Pflicht, seinen Wohnsitz im zugewiesenen Gebiet zu nehmen, hinzuweisen. Dass ein entsprechender Hinweis erfolgt ist, ist zu dokumentieren. Es kann auch ein Hinweis auf einen Antrag gem. § 12a Absatz 5 AufenthG erfolgen.

Der Umstand, dass dem/der Schutzberechtigten gegenüber eine Wohnsitzzuweisung erfolgt ist, stellt eine Veränderung in den Verhältnissen gem. § 60 Absatz 1 Nummer 2 SGB I dar, die der/die Schutzberechtigte verpflichtet ist mitzuteilen. Darauf ist der/die Schutzberechtigte hinzuweisen. Die unterlassene Mitteilung über eine Änderung bezüglich der Wohnsitzzuweisung kann im Einzelfall zudem auch ein sozialwidriges Verhalten i.S.d. § 34 Absatz 1 SGB II darstellen.

Liegen keine Gründe für eine Aufhebung vor, muss die bislang zuständige Behörde gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X die bewilligten Leistungen gewähren, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

Es muss in diesen Fällen bei jedem Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der aufenthaltsrechtliche Status und das Bestehen einer Wohnsitzauflage durch den bearbeitenden Mitarbeiter des Jobcenters nach den o.g. Regelungen über die Zuständigkeit eines Jobcenters geprüft werden.

Endet der Bewilligungszeitraum und hat der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Wohnsitz nicht im zugewiesenen Gebiet begründet, können, wenn keine Weitergewährung gem. § 2 Absatz 3 SGB X erfolgt, vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I erbracht werden. Diese sind erforderlich, wenn der/die Schutzberechtigte bisher keine Gelegenheit hatte, in das ihm/ihr zugewiesene Gebiet zu ziehen.

IV. Allgemeine Hinweise

F. Leistungsbewilligung durch unzuständiges Jobcenter

Hat ein von Anfang an unzuständiges Jobcenter einen Bewilligungsbescheid erlassen und leistet daraufhin, ist der zugrundeliegende VA rechtswidrig, aber nicht nichtig, § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 40 Absatz 3 Nr. 1 SGB X.

Ob eine Rücknahme für die Vergangenheit oder Zukunft möglich ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen. Auch sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, insbesondere ob Pflichtverletzungen oder ein sonstiges sozialwidriges Verhalten vorliegen.

G. Meldung an Ausländerbehörde

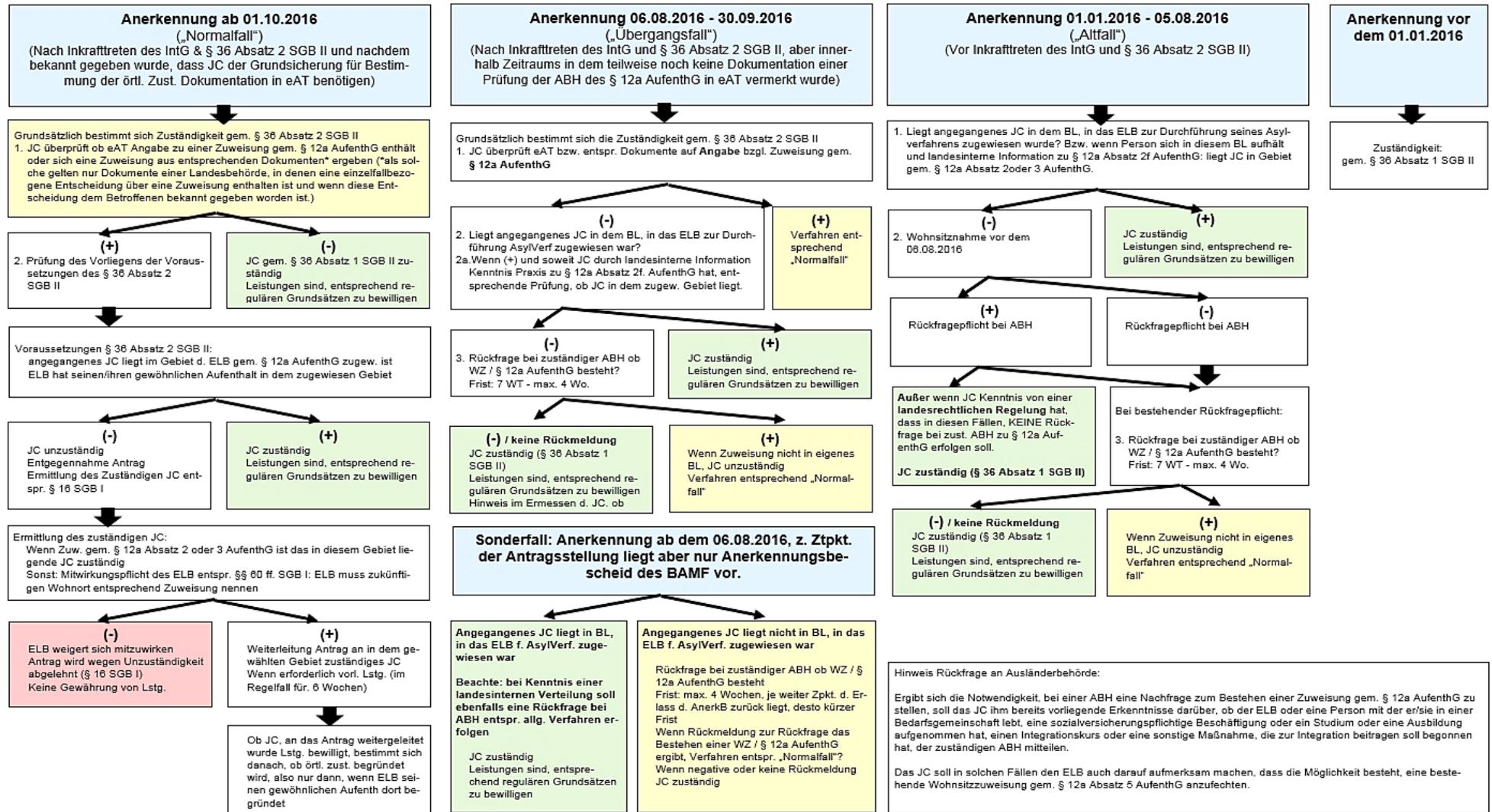
Die Ausländerbehörde ist unverzüglich über einen dem Träger bekannt gewordenen Verstoß gegen die Wohnsitzregelung zu unterrichten, da es sich grundsätzlich um eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit handelt.

Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 36 Absatz 2 SGB II

Wie die Prüfung des § 36 Absatz 2 erfolgt, hängt maßgeblich davon ab, zu welchem Zeitpunkt ein Schutzberechtigter anerkannt wurde.
Hinweis: In jedem Fall, in dem eine Person, die ab dem 01.01.2016 als Schutzberechtigter etc. anerkannt wurde, erstmalig einen Antrag bei einem Jobcenter (JC) der Grundsicherung stellt, ist eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit entsprechend der Weisung zu § 36 Absatz 2 SGB II durchzuführen.
 Erläuterung zu den Farben: gelangt man bei der Prüfung zu einem Kästchen, das gelb hinterlegt ist und in dem vermerkt ist, dass Verfahren entsprechend „Normalfall“ durchzuführen ist, muss eine Prüfung entsprechend dem Verfahren bei „Anerkennung ab 01.10.2016“ durchgeführt werden.

Hinweis: Vorrang der positiven Angaben im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)

→ in jedem Fall gilt: bei einer positiven Angabe zu § 12a Absatz 1-3 AufenthG im eAT oder einem entsprechenden Dokument, diese für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblich ist



Anforderungen an die Dauer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führt.

§ 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG regelt, dass ein Schutzberechtigter, der eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II verfügt (710,00 € netto für 2016 *Achtung Abweichung von der Gesetzesbegründung*) keiner Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a Absatz 1 AufenthG unterliegt.

Zweck dieser Regelung ist es, Personen, die an einem anderen als dem ihnen zugewiesenen Ort einer Beschäftigung nachgehen können, die geeignet ist, den Lebensunterhalt zu decken oder zumindest teilweise zu decken, einen Umzug an diesen Ort zu ermöglichen, da mit der Ausübung einer Beschäftigung vermutet wird, dass auch eine Integration stattfindet. Grundsätzlich dürfte zur Darlegung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages ausreichend sein.

Bei Zweifeln hat die Ausländerbehörde darzulegen, dass es sich nach ihrer Auffassung nicht um ein nachhaltiges bzw. ernsthaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Für die Frage wann eine nachhaltige Beschäftigung vorliegt, ist eine Prognose zu stellen. Im Rahmen der Prognosestellung reicht es insoweit aus, dass das Arbeitsverhältnis voraussichtlich über drei Monate andauern wird. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nach der geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht aufheben können und einem Umkehrschluss zu § 8 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m § 115 SGB IV. Eine Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres die auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und diese nicht berufsmäßig ausgeübt wird, ist unabhängig von der Höhe des Einkommens nur eine geringfügige Beschäftigung und damit keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. (*Achtung der Zeitraum von 3 Monaten bzw. 70 Tage gilt gem. § 115 SGB IV nur bis zum 31. Dezember 2018, danach gelten wieder 2 Monate bzw. 50 Tage gem. § 8 Abs. 2 Nr.2*)

Diese Prognose gilt sowohl für befristete als auch unbefristete Arbeitsverhältnisse, da eine abweichende Behandlung von befristeten Arbeitsverhältnisse unzulässig ist.

Anforderungen an die Ausbildung oder das Studium, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führen

Ausweislich der Gesetzesbegründung liegen die Voraussetzung für eine Aufhebung auch vor, wenn an einer berufsorientierenden oder berufsvorbereitenden Maßnahme, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dient oder an studienvorbereitenden Maßnahmen (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs) teilgenommen wird.